

**Satzung
des Marktes Weiltingen für die Bestattungseinrichtungen
-Bestattungssatzung-
Vom 01.01.2002**

Der Markt Weiltingen (nachfolgend stets kurz „Der Markt“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 u.2 und Abs.2 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S.136) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S.770) folgende Satzung:

**Teil I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Der Markt Weiltingen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) Friedhof Weiltingen, Frankenhofen
- b) Leichenhaus Frankenhofen
- c) Leichentransportmittel Weiltingen, Frankenhofen, Veitsweiler
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

**§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

**Teil II
Der Friedhof**

**§ 3
Benutzungsrecht und Verwaltung**

1. Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Markteinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Marktgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.
3. Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
4. Der Friedhof wird vom Markt Weiltingen (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Doppelgrabstellen)
- c) Urnengräber (Einzel- und Doppelgrabstellen)

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

1. Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
2. Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefristen neu belegt.
3. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
4. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber

1. An einem Familiengrab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 60 Jahre verliehen.
3. Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.
4. Bestehende Sondernutzungsrechte bleiben erhalten.

§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

1. Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 6 der Bestattungsverordnung –BestV- (BayRS 2127-1-1-I) gekennzeichnet sein.
3. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
4. In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs.5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
5. Urnen können auch in einer bereits belegten Grabstätte (nur Familiengräbern) beigesetzt werden. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§7).

7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Größe der Gräber

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Maße:

		Weiltingen	Frankenhofen
Familiengräber	Länge	2,00 Meter	2,00 Meter
	Breite	1,90 Meter	1,90 Meter
Reihengräber	Länge	2,00 Meter	2,00 Meter
	Breite	0,90 Meter	0,90 Meter
Doppelurnengräber	Länge	0,80 Meter	
	Breite	0,60 Meter	
Einzelurnengräber	Länge	0,60 Meter	
	Breite	0,40 Meter	

2. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 60 cm.
3. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,10 Meter. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,60 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 10

Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühren verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Das Grabbenutzungsrecht für Familiengräber des Friedhofs (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
5. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

2. Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs.5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden. Der Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht ist dem Markt schriftlich zu erklären.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Grabnutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens 1 Jahr nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
2. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
3. Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
4. Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so wird der Markt den Benutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, den Grabplatz entsprechend zu pflegen. Kommt der Benutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Markt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Benutzungsberechtigten bzw. des zur Pflege Verpflichteten würdig herzurichten.
5. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung Anwendung. Werden hierbei die entsprechenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

6. Das Gras, das nicht auf den Wegen, vor, hinter und zwischen den Gräbern (§9 Abs.2) befindet, darf nicht entfernt werden, ausgenommen von dieser Regelung im alten Friedhofsteil, die schmalen Streifen zwischen den Gräbern.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt.
3. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, Strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
4. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes über.

§ 15a

Abfallbeseitigung

1. Kompostierbare Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Von verdorrten Kränzen sind kompostierbare Abfälle zu entfernen, Rahmen zu zerkleinern und dann zu lagern. Nichtkompostierbare Abfälle von den Angehörigen bzw. Grabbenutzungsberechtigten dürfen nicht in die Abfallgrube geworfen werden.
3. Alle wiederverwertbaren Stoffe sind in die im Markt vorgesehenen Behältnissen zu bringen (z.B. Glas, Metalle, Kunststoffe, Styropor, Papier)

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf –unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können vom Markt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 34 der Satzung), wenn sie die in § 17 genannten Maße überschreiten oder mit der Umgebung nicht in Einklang zu bringen sind (s. § 18).
3. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher beim Markt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen.

Dazu gehören:

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10,
- b) die Angabe des Werkstoffes, der Farbe und Bearbeitung,
- c) eine Angabe über die Schrift und Schmuckverteilung.

Aus den Unterlagen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Soweit es erforderlich ist, kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen, insbesondere einen Lageplan oder eine Schriftzeichnung, fordern.

4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs.1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 17 und § 18 widerspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
 Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
 Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
7. Urnengräber werden im neuen Grabfeld E ausgewiesen.

§ 17

Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|---|--------------|---------------|
| a) bei Reihengräbern | Höhe 1,00 m, | Breite 0,60 m |
| b) bei Familiengräbern | Höhe 1,00 m, | Breite 1,30 m |
| c) bei Familiengräbern
mit Grabplatten | Höhe 1,00 m, | Breite 1,30 m |
| d) bei Einzelurnengräbern | Höhe 0,60 m, | Breite 0,40 m |
| bei Doppel- u. Mehrfach-
Urnengräbern | Höhe 0,80 m, | Breite 0,60 m |

§ 18

Grabgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
2. Grabmäler über 1 m Höhe sind mindestens bis auf 1 m Tiefe zu untermauern.
Für Grabmäler bis zu 1 m genügen die eingebrachten Fundamente.
3. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche zur Beseitigung des gefährlichen Zustandes veranlassen.
Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
4. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen (§16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Benutzungsdauer haben die bisherigen Benutzungsberechtigten die Pflicht, die Grabstätte einschließlich der Grabmäler auf ihre Kosten zu räumen.
Sind Benutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Markt Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufbewahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gilt § 20 der Bestattungsverordnung –BestV- (BayRS 2127-1-1-I)
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und des Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
7. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch den Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21

Benutzungszwang

1. Die Leiche einer im Marktgebiet verstorbenen Person ist nach Vornahme der ersten Leichenschau baldmöglichst nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen.
2. Die von einem Ort außerhalb des Marktgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überprüfung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird.

Teil V Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22

Leichenträger

1. Der Transport von Leichen im Bereich des Friedhofs, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen kann auf Wunsch von den vom Markt bestellten Leichenträgern ausgeführt werden.
2. Einzelne Verrichtungen von Leichenträgern nach Abs.1 dürfen mit Genehmigung des Marktes auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 23

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Markt – dem vom Markt bestellten Gehilfen-.

Teil VI

Bestattungsvorschriften

§ 24

Allgemeines

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
2. Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 25

Beerdigung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
2. Vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen in der Kapelle bzw. Leichenhaus wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.
3. Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 26

Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 30 Jahre.
2. Die Ruhefrist für Urnengräber ist auf 15 Jahre festgesetzt.

§ 27

Leichenausgrabung und Umbettung

Umbettung auf Antrag

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs.1 Nr.1 Best.V genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
3. Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

Teil VII

Ordnungsvorschriften

§ 28

Besuchszeiten

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
2. Bei dringendem Bedürfnis kann der Markt Ausnahmen von der Regelung in Abs.1 zulassen.

§ 29

Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher im Friedhof hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote s. § 31 dieser Satzung).

§ 30

Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen, ebenso an Sonn- und Feiertagen dürfen gewerblich oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 31

Verbote

Im Friedhof verboten sind:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,

3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 Abs.5 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen und hinter Gräbern zu hinterstellen.
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren.

Teil VIII

Schlussbestimmungen

§ 32

Anordnungen für den Einzelfall

1. Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33

Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im Friedhof -§31 dieser Satzung- werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250,- € geahndet.

§ 35

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft

Markt Weiltingen, 28.12.2001



Schuster
1.Bürgermeister

